

Hüttenordnung der Malepartushütte –

Fassung vom 12.04.2022



Deutscher Alpenverein
Sektion Hildesheim

1. Die Malepartushütte der Sektion Hildesheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. ist für Selbstversorger bestimmt. Ihre Lage im Nationalpark Harz setzt strengste Sauberkeit in der Hütte und ihrer Umgebung sowie Rücksichtnahme auf die Natur und insbesondere auf die Feuergefahr voraus.
2. Das Hausrecht (Ordnungsrecht) steht dem Vorstand der Sektion Hildesheim - und in dessen Vertretung dem Hüttenwart der Malepartushütte oder einer anderen, mit der Aufsicht beauftragten Person - zu.
3. Soll die Hütte durch Gruppen genutzt werden, so ist dies rechtzeitig schriftlich in der Sektionsgeschäftsstelle zu beantragen, woraufhin eine schriftliche Bestätigung erfolgt. Bei individueller Nutzung empfiehlt sich eine ähnliche Vorgehensweise, insbesondere zu Zeiten stärkerer Belegung, Näheres siehe Anlage zum Anmeldeverfahren.
4. Für den Aufenthalt auf der Hütte sind Gebühren zu zahlen. Die vom Vorstand jeweils beschlossene Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Hüttenordnung.
5. Nach Eintreffen auf der Hütte müssen sich alle Benutzer und Besucher bei der jeweiligen Aufsichtsperson anmelden. Die Aufsichtsperson nimmt die Verteilung der Schlafplätze vor, vereinnahmt die Gebühren, führt das Hüttenbuch und regelt die Arbeitsverteilung.
6. Jeder Hüttenbenutzer hat sich während seines Aufenthaltes gemeinschaftsdienlich und kameradschaftlich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird und weder die Hütte noch Teile oder Einrichtungsgegenstände Schaden nehmen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung von und an der Hütte, Inventar und sonstigen Gegenständen ist vom Schädiger Schadensersatz nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu leisten. Für private Gerätschaften, die allgemein zugänglich in die Hütte mitgebracht werden, wird kein Ersatz geleistet. Jeder hat nach Anweisung der Aufsichtsperson Mithilfe bei Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Hüttenbetriebes zu übernehmen.
7. Tiere dürfen nicht über Nacht in der Hütte bleiben und nicht in Schlaf- oder Wirtschaftsräume mitgenommen werden.
8. In der gesamten Malepartushütte besteht ein Rauchverbot.
9. Die Bedienung der haustechnischen Anlagen ist erst nach Einweisung durch die Aufsichtsperson gestattet.
10. Der Betrieb eigener elektrischer oder brennstoffbetriebener Geräte ist in Schlaf- und Aufenthaltsräumen nicht gestattet.

11. Wander-, Ski und Bergstiefel sowie Straßenschuhe sind in dem Keller dafür vorgesehenen Regal abzustellen. Die Treppe zu den Obergeschossen und die Schlafräume dürfen damit nicht betreten werden. Die Benutzung des Tagesraumes ist davon ausgenommen.
12. Die Betten dürfen nur mit den von den Benutzern mitzubringenden Laken bzw. DAV- oder DJH- Schlafsäcken benutzt werden. Laken sind in Ausnahmefällen in der Hütte zu mieten. Die Betten sind von der Kleidung und Gepäckstücken freizuhalten und morgens in Ordnung zu bringen.
13. Hüttenruhe ist um 23:00 Uhr. Ausnahmen bestimmen nach Absprache die in Ziff. 2 genannten Personen unter Wahrung der Belange ruhebedürftiger Besucher.
14. Bei Beendigung des Aufenthaltes sind Gepäck, Übernachtungszeug und Vorräte aus der Hütte wieder mitzunehmen, dies gilt auch für Zeitungen und Verpackungen. Die Hütte ist „besenrein“ zu reinigen.

Bezüglich des anfallenden Mülls sind Regelungen des Landkreises Goslar (siehe Aushang) einzuhalten.
15. Verstöße gegen die Hüttenordnung können mit zeitweiligem oder völligem Hüttenverbot oder mit Vereinsausschluss nach Maßgabe der Vereinssatzung geahndet werden.
16. Ein Hüttenverbot sprechen vorläufig die nach Ziffer 2 berechtigten Personen aus; es bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20. April 1989, ergänzt durch
Vorstandsbeschluss vom 04. Oktober 1995, sowie 2006 und aktualisiert durch
Vorstandsbeschluss vom 12. April 2022

Hildesheim, den 22.04.2022


(Dr. Hans-Jürgen Marcus, Vors.)

Anlage: Anlage zum Anmeldeverfahren